

Satzung der Ortsgemeinde Helferskirchen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2001

Der Ortsgemeinderat Helferskirchen hat am 20.02.2015 aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)
- in Verbindung mit
- b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und
- c) des § 31 der Friedhofssatzung vom 12.06.2002

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 01.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. I. Reihengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,- €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,- €
 - c) soweit mit der Bereitstellung ein größerer Aufwand verbunden ist (z.B. größere Grabstätte, besondere Ausrichtung) 350,- €
 - d) Doppelgrab 600,- €

- 2. a) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 210,- €
- b) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte nach Nr. 1 210,- €
- c) Urnengrabstätte 210,- €
Sollte die Bestattung des (Ehe)partners in der gleichen Urnengrabstätten innerhalb von 15 Jahre erfolgen, dann ist es kostenneutral. Bei Bestattung nach Ablauf der 15 Jahre ist diese Gebühr für ein Urnengrab nochmals zu entrichten,
- d) Urnendoppelgrabstätte 400,- €

2. III. Ausheben der Gräber wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,- € |
| 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,- € |
| 3. Urnenbeisetzung je Beisetzung | 255,- € |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von | 100 v. H. |
5. In den Fällen des 1. 1c) bei Aushub über die Standardgröße ein prozentualer Zuschlag entsprechend der Größenüberschreitung.

3. V. Benutzung der Leichenhalle wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,00,- € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00,- € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 40,00,- € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00,- € |
2. Reinigung nach Ausschmückung, wenn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

56244 Helferskirchen, den 20.02.2015

Anette Marciniak-Mielke
Ortsbürgermeisterin